

INHALT	SEITE
78. Bekanntmachung der Satzung über die 34. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“	224
79. Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten	228
80. Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	229
81. Widerspruchsrecht nach Melde-rechtsrahmengesetz in besonderen Fällen	231

78.

Bekanntmachung**der Satzung über die 34. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden	von der nördlichen Grenze der „Kampstraße“,
im Osten	von der westlichen Grenze der Straße „Bergpfad“,
im Süden	von den Südgrenzen der Flurstücke 332, 137 und 392 der Flur 26, Gemarkung Unna, und
im Westen	von der östlichen Grenze der „Hertingerstraße“ und der Straße „Am Hertinger Tor“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkung**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

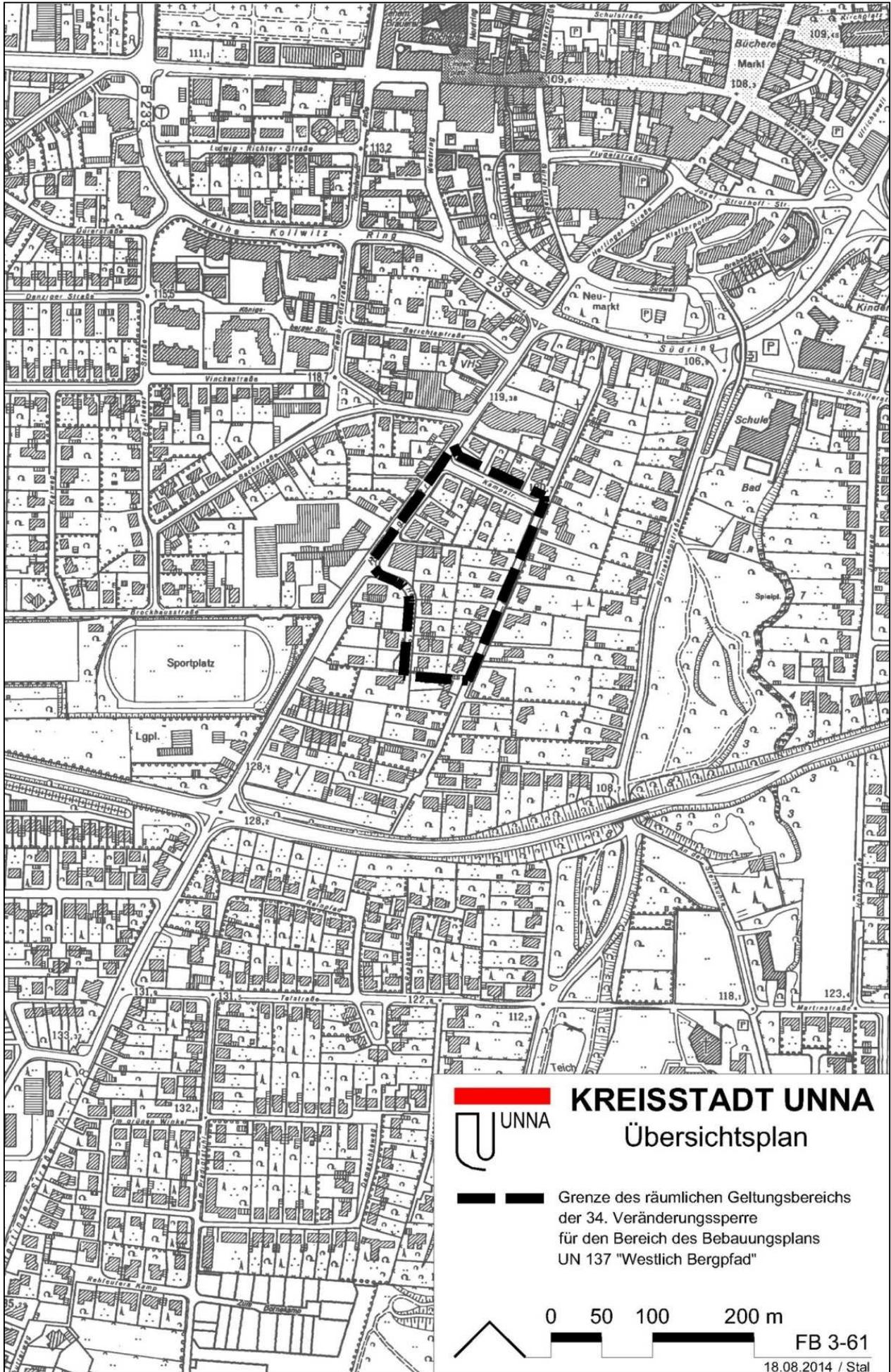
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

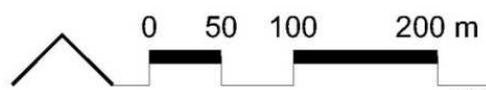
Unna, den 08.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA
Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 34. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans UN 137 "Westlich Bergpfad"



FB 3-61
 18.08.2014 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 öffentlich bekannt gemacht:

„Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 34. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“, wie sie der Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 08.10.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 78 / 09. Oktober 2014

79.

Bekanntmachung**über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 15.01.2015 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
F/H007d/327	Goswinkel
L/W004I/4110a	Brune
N/H058d/3386	Gutsche
O/N042c/4234	Förster
OF/KR 3373	Angell
OFII/RG 6449	Kleiner
OFII/RG 6452,	Hartmann
OFII/RG 6485	Lopatka

Friedhof Unna-Obermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG 0038	Wolff

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG 0284	Barzantny

80.

Bekanntmachung**zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 15.01.2015 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
F/H157c/176	Büscher/Stricker
E/H013h/2072	Wesenick/Lampart/Doetsch
G/H022v/1379	Sprickmann/Wicke
G/H022m/171	Mantei
H/N005e/4523	Schwope/Hillebrand
I/UR 0154	Kölling
S/N006f/2409	Schrot
S/H005e/5455	Krüger
S/H005p/5484	Frieg
OF/KR 3375	Braun
OFII/RG 6664	Frieg
OFII/RG 6737	Tomic
OFII/NR017/012-013	Kopmeier
OFII/NR019/039-040	Walter
Q/H012f/3539	Steinhoff

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
E/002/009-010	Schmitz
K/006/014-016	Müller
K/007/013-014	Voss
K/018/009	Schirmer
K/019/014-015	Gönning
L/002/003	Kessler
L/007/004	Simora
L/009/018-019	Richter
M/016/003-004	Laschinski

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG 0080	Pfeiffer
RG 0096	Lux

Friedhof Unna-Billmerich	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
006/002/041	Eichhorn
012/001/002	Bunse

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Abl.KrStUN 25 – 80 / 09. Oktober 2014

81.

Bekanntmachung**Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz
gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes im März 2015 dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann bis zum 31.01.2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna erklärt werden.

Unna, 01.10.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 81 / 09. Oktober 2014